



## 1/14.1

# **Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtkreis Heilbronn**

vom 6. April 1984

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 1984

Aufgrund von §§ 24 und 58 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

### **Inhalt**

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck.....	1
§ 2 Verbote .....	2
§ 3 Zulässige Handlungen .....	2
§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen.....	2
§ 5 Befreiungen .....	2
§ 6 Inkrafttreten .....	2
<b>Anlage.....</b>	<b>3</b>

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.



(3) Die Lagen der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 und in 6 Lageplänen im Maßstab 1 : 500 mit einer durchgezogenen schwarzen Linie eingetragen. Der geschützte Bereich der flächenhaften Naturdenkmale und die geschützte Umgebung der Naturgebilde sind in den Lageplänen gerastert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Anlage und Karten wird beim Bürgermeisteramt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde \*) in Heilbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## **§ 2**

### **Verbote**

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbilds.

## **§ 3**

### **Zulässige Handlungen**

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 4**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Mai 1984 in Kraft.

---

\*) Die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde werden vom Amt für öffentliche Ordnung wahrgenommen.



## Anlage zur Verordnung des Bürgermeisteramts vom 6. April 1984

Schutzgegenstand			Schutzzweck	Beschränkungen der bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen	
Naturdenkmal		geschützte Umgebung				
(Anzahl)	(Gemeinde/Ortsteil)	(Bezeichnung)				
(Art)	(Flurstück-Nr.)	(Flurstück-Nr.)				
(Name)	(Karte/Lageplan)	(Karte/Lageplan)				
1	1 Baumreihe Sommerlinden und Eichen auf dem Wartberg	Heilbronn, Flurstück-Nr. 11894/1 Flurkarte-Nr. 6312, 6212, 6213 Südwesttrauf des Wartbergwalds	Kronenbereich mit Grünstreifen vor den Waldabteilungen II 4 und II 5	Erhaltung markanter Bäume	Nur abgängige Bäume dürfen entfernt werden	Ausbessern etwaiger Lücken durch Neupflanzungen von Linden
2	1 Ulme "Mattesulme"	Heilbronn, Waldabteilung IV 7 "Alte Schießbahnen", Flurkarte-Nr. 6014, östlich des Feldwegs 112/2	Kronenbereich, Waldabteilung IV 7 Flurkarte-Nr. 6014	Erhaltung seltener Bäume		Entfernung bedrängender Nachbarbäume
3	1 Eiche (Stieleiche) "Keplereiche"	Heilbronn, Waldabteilung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913 auf etwas erhöhtem Platz am Ostrand der Köpferanlage	Kronenbereich, Waldabteilung IV 18, Saubuckel, Flurkarte-Nr. 5913	Erhaltung seltener Bäume		
4	4 Ulmen auf der Cäcilienwiese	Heilbronn, Flurstück-Nr. 5691, Flurkarte-Nr. 5912 und 6012, östlich der Cäcilienbrunnenstraße	Kronenbereich, Flurstück-Nr. 5691, Flurkarte-Nr. 5912 und 6012	Erhaltung naturgeschichtlich bedeutsamer und seltener Bäume		
5	2 Bäume (1 Bergulme 1 Bergahorn)	Heilbronn, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111, Garten hinter Gebäude Nr. 29	Kronenbereich, Gymnasiumstraße 29, Flurkarte-Nr. 6111	Erhaltung alter Bäume im Stadtinnern		
6	1 Hohlweg mit Böschung "Waldhöhle"	HN-Neckgartach, Weg Flurstück-Nr. 2928, Flurkarte-Nr. 6409, Endstück der Bibera-cher Straße	Weg Flurstück-Nr. 2928, Flurkarte-Nr. 6409	Erhaltung des Pflanzenbiotops und Tierbiotops		Ergänzung vergraster Böschungsteile durch Pflanzung zusätzlicher Sträucher